

# Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen im Frühjahr 2021 – Informationsblatt A

## Hinweise zum Ablauf der Prüfung im Hinblick auf die Ausbreitung des **Coronavirus (SARS-COV-2)** und **COVID-19**

Unser oberstes Ziel ist es, die Gesundheit unserer Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie unserer Prüferinnen und Prüfer sowie der Aufsichten zu schützen, gleichwohl aber einen reibungslosen Ablauf der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen zu gewährleisten. Hierzu wird sichergestellt, dass während der Prüfung infektionsschutzgerecht gelüftet sowie zwischen den Prüflingen untereinander und zu den Prüferinnen und Prüfern oder Aufsichten ein ausreichender Abstand gehalten werden kann.

**Aufgrund der in Informationsblatt B näher beschriebenen Maßnahmen zur Infektionsvorbeugung wird ein Zeitzuschlag von 5 Minuten pro 60 Minuten Prüfungszeit gewährt.**

Darüber hinaus bitten wir die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer die folgenden Regelungen zur Prüfungsteilnahme zu beachten:

**Folgenden Personen ist es nicht gestattet an einer Prüfung teilzunehmen:**

1. Personen,

- die sich in einem **Hochrisikogebiet, Virusvarianten-Gebiet oder Risikogebiet** gemäß Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) aufhalten haben, oder
- die als **Kontaktpersonen der Kategorie I zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten identifiziert** wurden, oder
- die **positiv getestet** wurden,

und daher einer **Quarantäne- oder Isolationsverpflichtung** nach der Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (Einreise-Quarantäneverordnung - EQV) oder der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege über die Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie I und von Verdachtspersonen sowie Isolation von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (AV Isolation) unterliegen, solange die Quarantäne-/Isolationspflicht andauert. Die Teilnahme an der Prüfung als solche ist kein Grund für eine Ausnahme von der Quarantäne-/Isolationsverpflichtung.

2. Personen, die **Krankheitssymptome** (z. B. Atemwegsprobleme, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Fieber, Gliederschmerzen, Geruchs-/Geschmacksstörungen) aufweisen.

**Ausnahmen:**

- Personen, die an Allergien leiden, die zu typischen Symptomen wie Atemwegsproblemen, Schnupfen, Husten oder Halsschmerzen führen, dürfen an der Prüfung teilnehmen. Voraussetzung ist die Vorlage eines privatärztlichen Attests, in dem die Allergie und die typischen Symptome bestätigt werden. Das Attest ist während der schriftlichen Prüfung bei sich zu führen.
- Personen, die ein negatives Corona-Testergebnis vorlegen können, das sich auf eine Testung stützt, die höchstens 48 Stunden vor der Prüfungsteilnahme vorgenommen worden ist. Das Ergebnis muss personalisiert sein und ist während der schriftlichen Prüfung bei sich zu führen.

**Personen, die nach oben Ausgeführtem nicht an der Prüfung teilnehmen dürfen, werden gebeten, dies unverzüglich der Außenstelle des Prüfungsamts an der Universität mitzuteilen. Die unmittelbare Vorlage eines (amts-)ärztlichen Attests ist nicht erforderlich. Die Außenstelle des Prüfungsamts kann ggf. zur Feststellung eines genehmigten Fernbleibens Nachweise nachfordern.**

**Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, bei denen nachweislich bei einer Ansteckung mit dem Coronavirus ein erhöhtes Gesundheitsrisiko besteht (z. B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Lungenerkrankungen) sowie schwangere Prüfungsteilnehmerinnen, bitten wir ebenfalls, sich unverzüglich mit der Außenstelle des Prüfungsamts an der Universität in Verbindung zu setzen, damit mögliche Vorsichtsmaßnahmen abgesprochen werden können.**

Sollte es zu Änderungen dieser Hinweise, bzgl. der Maßnahmen zur Infektionsprävention (Informationsblatt B) oder bzgl. der Sonderregelungen (Informationsblatt C) kommen, so werden diese auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter

<https://www.km.bayern.de/ministerium/termine/1-staatspruefung-anmeldung-pruefungen.html>

veröffentlicht. Bitte informieren Sie sich dort regelmäßig.

Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus

Prüfungsamt

